

**II-2305 · Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, **24. Nov. 1987**

Zl.16.930/15-I/10/87

918 IAB

1987 -11- 27

zu 912 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Wabl
und Kollegen Nr.912/J vom 2.Oktober 1987
betreffend Geschäfte des OEMOLK und
deren Kontrolle durch das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen, Nr.912/J, betreffend Geschäfte des OEMOLK und deren Kontrolle durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

Seit Jahren muß rund ein Viertel der Milchproduktion im Ausland vermarktet werden. Das bedeutet, daß Exportstützungen notwendig sind, weil die Preise im Inland deutlich höher liegen als am Weltmarkt.

Die österreichische Agrarpolitik ist seit Jahren bemüht, die Überschüsse durch geeignete Maßnahmen abzubauen (z.B. Milchlieferverzichtsprämien, Lieferrücknahmeaktion, Produktionsumstellungen auf Qualitätsrindfleisch bzw.Kalb-
fleisch) und damit die Stützung zu reduzieren. Es ist auch weiterhin das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Überschußabbau fortzusetzen.

- 2 -

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes hat das Ressort schon vor Jahren, das letzte Mal im Jahre 1984, mit genossenschaftlichen und nichtgenossenschaftlichen Exportfirmen Verträge zur bestmöglichen Verwertung der Überschüsse abgeschlossen, wobei das Prinzip der Stützungsminimierung zum Tragen kommt. Die Stützungsanträge der Firmen werden vom Ressort auf dieses Prinzip hin genau geprüft, allenfalls korrigiert, genehmigt oder abgelehnt. Rechte und Pflichten bei der Überschußverwertung, sowohl des Bundes als auch der Vertragspartner, liegen in diesen Mantel- und Verwertungsverträgen begründet. Meinem Ressort obliegt u.a. die Feststellung der Stützungswürdigkeit, die Prüfung der ordnungs- und vertragsmäßigen Verwendung der bereitgestellten Mittel sowie die Stützungsrückforderung, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden. Hierbei sind auch die im Datenschutzgesetz angeführten Bestimmungen sowie die Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 BVG und § 46 BDG 1979 zu beachten. Auf Geschäfte außerhalb der zitierten Verträge, für die keine Stützungen gewährt werden, hat mein Ressort keinen Einfluß. Diese grundsätzlichen Feststellungen halte ich deshalb für notwendig, weil viele Punkte der gegenständlichen Anfrage von der Meinung getragen sind, mein Ressort hätte mit seinen Organen überall die Möglichkeit, Einschau zu halten, zu verbieten, aufzufordern, einzustellen usw. Dies wäre mit der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar.

Zu Frage 1:

Der Bericht der Österreichischen Nationalbank wurde meinem Ressort zur Kenntnis gebracht.

- 3 -

Soweit der genannte Bericht meinen Zuständigkeitsbereich betrifft, wurde bei einem Verwertungsvertragspartner eine umfassende Überprüfung angesetzt.

Zu Frage 2:

Die in Frage 1 zitierte Überprüfung ist im Gange, sie wird voraussichtlich Ende 1987 abgeschlossen sein. Es ist aber festzuhalten, daß mein Ressort keine Prüfungskompetenz bei Unternehmen hat, mit denen keine Verwertungsverträge abgeschlossen wurden. Allfällige Konsequenzen hängen vom Ergebnis der Überprüfung ab.

Zu Frage 3:

Ich sehe mich außerstande, zu dieser Frage Stellung zu beziehen, weil dieser Sachverhalt nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts fällt.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich ist zu den Milchproduktimporten festzustellen, daß sie dann für die österreichische Landwirtschaft eine Konkurrenz bedeuten, wenn diese Produkte dem freien inländischen Verkehr zugeführt werden. In der

- 4 -

gegenständlichen Anfrage dürfte es sich um ein Mißverständnis handeln. Die zitierten Importe gelangten nicht in den freien Verkehr, sondern sie wurden unter Zollaufsicht be- oder verarbeitet und wieder exportiert. Die Daten über den Zollvormerkverkehr werden in der Außenhandelsstatistik ausgewiesen; aus Gründen der abgabenrechtlich normierten Geheimhaltungspflicht (§ 48a der BAO 1965 i.d.g.F.) können die einzelnen Importeure dieser Vormerkwaren nicht bekanntgegeben werden.

Restriktionen gegen Veredlungsgeschäfte liegen nicht in meiner Kompetenz. Für ein Verbot der Erzeugung von Milchprodukten im Ausland, in welcher Form immer, gibt es keine gesetzliche Handhabe.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt 11.

Zu Frage 5:

Laut Vertrag hat bei Nachweis dieses Sachverhalts der Verwertungsvertragspartner der Republik Österreich den empfangenen Stützungsbetrag samt Zinsen zurückzahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Stützungsbetrag zu Unrecht in Anspruch genommen oder die gestützte Ware nach Österreich zurückgebracht wurde oder infolge unrichtiger bzw. unvollständiger Bekanntgabe von Daten durch den Verwertungsvertragspartner überhöhte Stützungssätze ausbezahlt wurden. Im übrigen werden schon die beantragten Stützungen aufgrund von Plausibilitäts- und Vergleichsrechnungen von meinem Ressort geprüft, allenfalls korrigiert, genehmigt oder abgelehnt.

- 5 -

Zu Frage 6:

Mein Ressort hat keine gesetzliche Handhabe, Transitgeschäfte zu verbieten.

Zu Frage 7:

Diese Vermutung von Experten bedürfte einer näheren Konkretisierung. Daß immer wieder eine Bevorzugung zugekaufter Transitware durch ein Unternehmen erfolgt sei, entzieht sich meiner Kenntnis und müßte erst nachgewiesen werden.

Zu Frage 8:

Über Tochtergesellschaften oder Beteiligungen von Verwertungsvertragsfirmen Auskunft zu geben, bin ich nicht befugt.

Zu Frage 9:

Ehe die in Frage 1 erwähnte Überprüfung bei der betreffenden Exportfirma nicht abgeschlossen ist, kann nicht beurteilt werden, ob es sich tatsächlich um eine "Schädigung der österreichischen Bauern" sowie um "zu niedrige Erlöse" handelt. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 6.

Zu Frage 10:

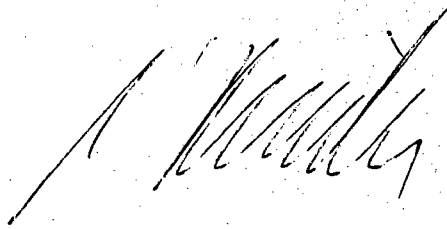
Mein Ressort gewährt keine Refaktien oder Provisionen, sondern Exportstützungen. Im übrigen darf ich auf die Anfrage Nr. 903 verweisen, wo zum gleichen Thema nähere Ausführungen ergehen.

- 6 -

Zu Frage 11:

Für den Zollvormerk- bzw. den aktiven Veredelungsverkehr ist als oberste Zollverwaltungsbehörde das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Daher verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für Finanzen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. W. Mayr', written in a cursive style.